

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.11.2011
Integrationsrat	28.11.2011

Beantwortung der mündlichen Anfragen zum statistischen Jahresbericht der Ausländerbehörde - 2010

Zum statistischen Jahresbericht 2010 der Ausländerbehörde (2528/2011) wurden im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales sowie im Integrationsrat drei mündliche Anfragen gestellt:

1) In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 19.09.2011 bat Herr Hess (sachkundiger Einwohner von Bündnis 90/ Die Grünen) die Verwaltung um Auskunft, wie sich die Zahl der Aufenthaltstitel aufgrund von Arbeitsaufnahme konkret zusammensetzt.

2) In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 19.09.2011 bat Ratsmitglied Herr van Benthem (CDU) die Verwaltung mitzuteilen, wie viele der geduldeten Personen über eine berufliche Qualifizierung verfügen bzw. nicht verfügen.

3) In der Sitzung des Integrationsrates vom 19.09.2011 bat Herr Pröiß (Kölner Flüchtlingsrat e.V.) die Verwaltung darzustellen, unter welchen Voraussetzungen Aufenthaltstitel an langjährig Geduldete ausgestellt werden können.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1) Insgesamt wurden im Jahr 2010 2156 Aufenthaltserlaubnisse (AE) zum Zwecke der Arbeitsaufnahme erteilt.

Davon wurden

- 5 AEs erteilt an qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (gem. § 18a AufenthG),
- 246 AEs erteilt an Personen ohne qualifizierte Berufsausbildung (gem. § 18 Abs.3 AufenthG),
- 1616 AEs erteilt an Personen mit qualifizierter Berufsausbildung (gem. § 18 Abs.4 S.1 AufenthG),
- 35 AEs erteilt zur Arbeitsaufnahme wegen eines besonderen öffentlichen Interesses (gem. § 18 Abs.4 S.2 AufenthG),
- 11 AEs erteilt zur Forschung (gem. § 20 AufenthG),
- 77 AEs erteilt zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (gem. § 21 Abs. 1 AufenthG) und

- 166 AEs erteilt zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit (gem. § 21 Abs. 4 AufenthG).

Zu 2)

Die beruflichen Qualifikationsmerkmale von geduldeten Personen werden statistisch nicht erfasst.

Von den 2356 geduldeten Personen waren zum 31.12.2010 800 Personen jünger als 16 Jahre. Bei den übrigen 1556 Personen ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt unabhängig von der beruflichen Qualifikation bereits rechtlich nur eingeschränkt möglich ist.

So ist geduldeten Personen erst nach einem Jahr die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt. Notwendig für eine Beschäftigungserlaubnis ist ein konkretes Arbeitsangebot und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die in allen Fällen u.a. eine Vorrangprüfung vornimmt. Erst nach vierjährigem Aufenthalt kann die Beschäftigungserlaubnis auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (also auch ohne Vorrangprüfung) durch die Ausländerbehörde erteilt werden.

Zu 3) Eine Duldung bedeutet, dass eine Person zur Ausreise verpflichtet ist, die Abschiebung aber vorübergehend ausgesetzt wird, da sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Hat eine geduldete Person das Ausreisehindernis nicht zu vertreten, kann vorübergehend ein humanitärer Aufenthalt erteilt werden (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Ein geduldeter Aufenthalt kann im Rahmen einer Bleiberechtsregelung (wie z.B. § 104 a oder jetzt neu § 25a AufenthG) legalisiert werden. Außerdem wurde das Instrument des § 18a AufenthG geschaffen, um unter speziellen Voraussetzungen beruflich qualifizierten Geduldeten einen rechtmäßigen Aufenthalt zu ermöglichen.

Es ist davon auszugehen, dass bei den 2.356 geduldeten Personen in 2010 ein Ausreisehindernis bestand und dieser Personenkreis nicht die Voraussetzungen zur Aufenthaltslegalisierung nach den o.g. Vorschriften erfüllte. Zu berücksichtigen ist, dass die Feststellung des Aufenthaltsstatus auf der Grundlage des aktuellen Lebenssachverhalts ein dynamischer Prozess ist. Da dieser Personenkreis in der Regel alle sechs Monate zur Duldungsverlängerung in der ABH vorspricht, erfolgen regelmäßig Überprüfungen des Duldungsstatus. Trotz Bleiberechts oder der Einführung eines § 18a AufenthG ist festzustellen, dass die bestehenden gesetzlichen Instrumente nicht ausreichen, um die sog. Kettenuldungen zu vermeiden.

gez. Reker